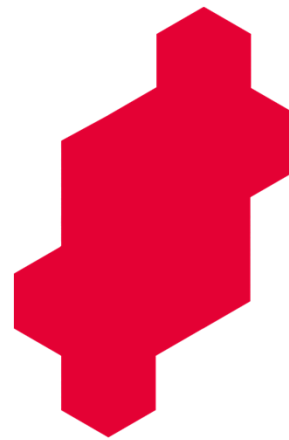


Asylfolgeanträge für afghanische Frauen & Mädchen

11.02.2026

Referentin: Rosa Ackva



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

Ablauf

1. Asylfolgeantrag nach §71 AsylG
2. Urteil des EuGH
3. Ablauf des Asylfolgeverfahrens
4. Mögliche negative Folgen
5. Afghanische Männer & Familienasyl
6. GEAS?

Asylfolgeantrag nach §71 AsylG

§ 71 Folgeantrag

(1) ¹Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ²Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Absatz 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.

(2) ¹Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts zu stellen. ²Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend. ³In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. ⁴§ 19 Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) ¹In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 ergibt. ²Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. ³Von einer Anhörung kann abgesehen werden. ⁴§ 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. ²Hat der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt oder hat der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt, so darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. ³Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 zweiter Halbsatz und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden.

(6) ¹Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. ²Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 57 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne dass es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

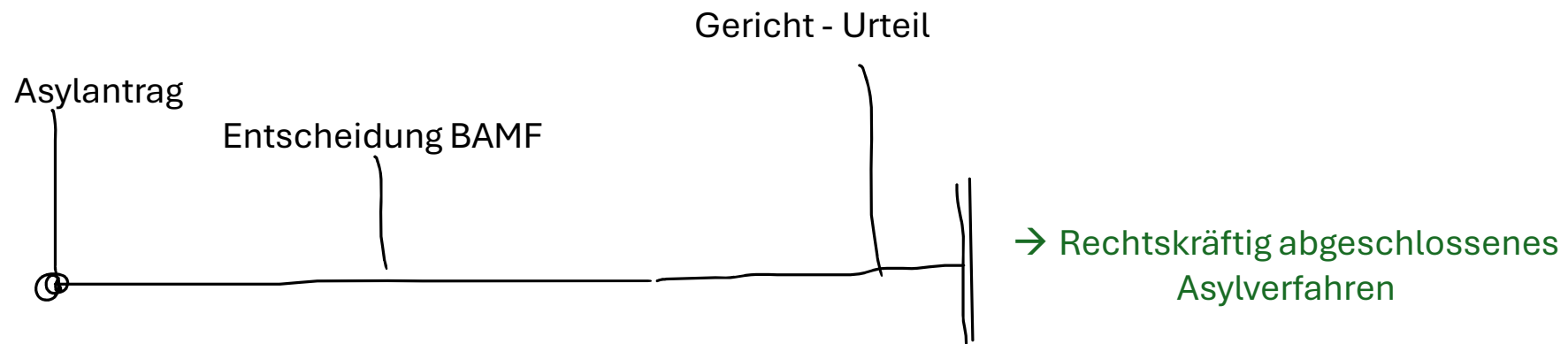
(7) ¹War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. ²Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend. ³In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) ¹Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. ²Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.

Asylfolgeantrag nach §71 AsylG

- Folgeantrag möglich, wenn **neue Gründe** für das Schutzgesuch vorliegen
 - in Bezug auf Herkunftsland oder die Person selbst
 - Es eine „erhebliche Wahrscheinlichkeit“ für eine günstigere Entscheidung gibt
- Frist von 3 Monaten wurde vom EuGH inzwischen als unionsrechtswidrig erklärt
- Nach rechtskräftiger Ablehnung des ersten Asylantrags

Asylfolgeantrag nach §71 AsylG



(beispielhaft & vereinfacht)

1. Urteil des EuGH



Urteil vom 04.10.2024 (C-608/22 und C-609/22)

- Fall: zwei Frauen, die in Österreich Asyl beantragten
- Kumulierung der Maßnahmen des Taliban-Regimes gegen Frauen stellen Verfolgungshandlung dar
- Individuelle Verfolgungshandlung bei Rückkehr muss nicht geprüft werden - Entsprechend reiche Staatsangehörigkeit & Geschlecht
- afghanische Frauen gehören zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“

→ Folgeantrag für afghanische Frauen & Mädchen lohnt sich!



INFO

November 2025

Asylfolgeanträge von Frauen und Mädchen aus Afghanistan

Hinweise für die
Beratungspraxis

Diakonie 
Hessen

 EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-MALDEN

 EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Arbeitshilfe unter:

https://menschen-wie-wir.ekhn.de/fileadmin/content/menschen-wie-wir/download/FIAM-Info/FIAM-Info_Afghanistan_Folgeantraege_11-2025.pdf

 **hfr**
Hessischer Flüchtlingsrat

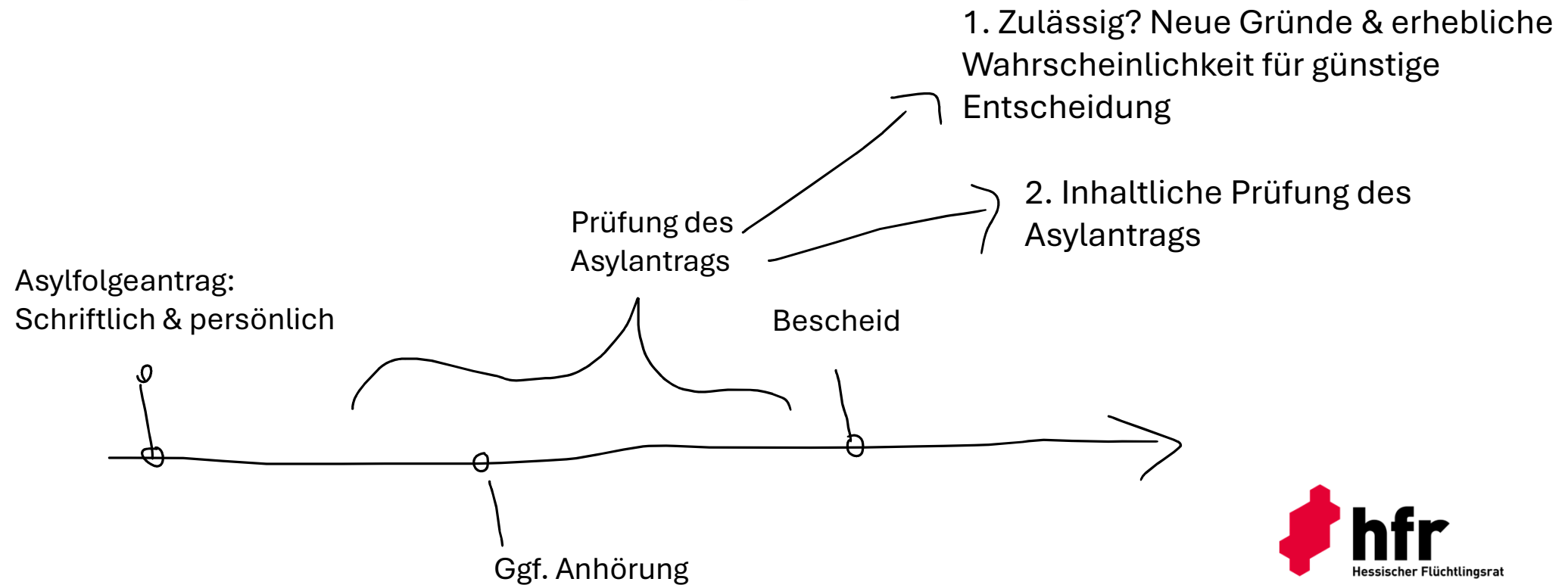
Höherer Schutzstatus?

- Unterschiedliche Status:
 - Duldung – kein Aufenthaltstitel
 - Abschiebeverbot: § 25 Abs. 3 AufenthG
 - Subsidiärer Schutz: § 25 Abs. 2 AufenthG
 - GFK-Schutz / Flüchtlingsanerkennung : § 25 Abs. 2 AufenthG
- An die unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnisse sind unterschiedliche Rechte geknüpft, daher ist es im Einzelfall hilfreich, einen Folgeantrag zu stellen!

	Flüchtlingsanerkennung	Subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot
Erfüllung der Passpflicht	Anspruch auf (blauen) Reiseausweis für Flüchtlinge	kein Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge, Beschaffung des Nationalpasses gilt i.d.R. als zumutbar	
Niederlassungserlaubnis	nach 5 Jahren, Lebensunterhalt (LU) muss überwiegend gesichert sein, Deutsch A2 (unter höheren Voraussetzungen bereits nach 3 Jahren)	nach 5 Jahren, Lebensunterhalt muss gesichert sein, Deutsch B1, 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung	
Einbürgerung	ist direkt aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 möglich		erst nach Wechsel in anderen Aufenthaltstitel, z.B. als Fachkraft oder Niederlassungserlaubnis
Familiennachzug aus dem Ausland	bei fristwahrender Anzeige Anspruch auf privilegierten Familiennachzug, wenn die Voraussetzungen vorliegen	Familiennachzug ausgesetzt bis 23.07.2027	nur bei Vorliegen humanitärer oder völkerrechtliche Gründe (extrem selten gewährt); i.d.R. erforderlich: LU-Sicherung, Sprachkenntnisse, Wohnraum etc.
Familienasyl für hier lebende Familienmitglieder	sie können Flüchtlingsschutz ableiten, siehe → Frage 4.4 sowie § 26 AsylG	sie können subs. Schutz ableiten, siehe → 4.4 sowie § 26 AsylG	kein abgeleiteter Schutz für Familienmitglieder möglich

Quelle: FIAM-Arbeitshilfe; November 2025

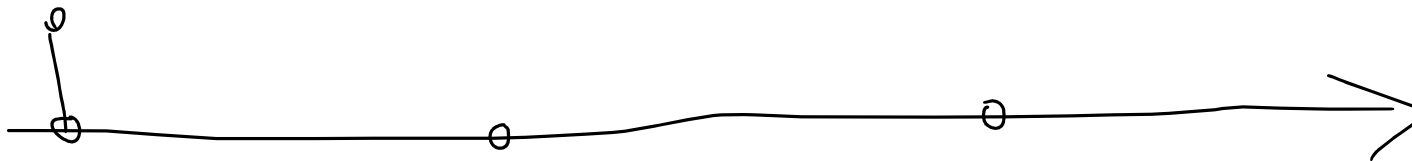
Ablauf Folgeverfahren



Ablauf Folgeverfahren: Antragsstellung

- **Persönlich**, auch, bei anwaltlicher Vertretung!
- **Ausnahmen (§71 Abs. 2 AsylG)**
 - Haft, Kranken- oder Pflegeheim oder Jugendhilfeeinrichtung oder
 - Schutzwohnung oder andere Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel
 - Nachweislich persönlich am Erscheinen gehindert (etwa Erkrankungen mit Attest)
 - **Wenn** schriftlich, dann: Post oder Fax, nicht Mail!
- Wo? Bei der zuständigen BAMF-Außenstelle

Asylfolgeantragstellung



Ablauf Folgeverfahren: Antragsstellung

- Begründung? Direkt schriftlich bei Antragsstellung

Folgeantragsbegründung

In der Vergangenheit haben Sie bereits einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Jetzt beantragen Sie erneut Schutz in Deutschland. Die frühere Entscheidung kann geändert werden, wenn es jetzt neue Gründe für eine Gefahr in Ihrem Herkunftsstaat gibt. Die Entscheidung kann auch geändert werden, wenn Sie jetzt neue Beweismittel vorlegen, die belegen, dass Sie Schutz benötigen. Die Entscheidung kann auch geändert werden, wenn sich die Rechtslage zu Ihrem Vorteil geändert hat.

Sie müssen ausführlich schreiben, welche Gründe jetzt vorliegen. Dazu müssen Sie auch angeben, wann die Änderungen eingetreten sind und wann Sie von den neuen Umständen erfahren haben. Alle neuen Beweismittel müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag vorlegen. Wenn Sie keine Begründung zu Ihrem Antrag schreiben, kann der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

1. Gibt es neue Gründe für eine Gefahr in Ihrem Herkunftsstaat?

☐ nein

☐ ja - Bitte schreiben Sie ausführlich, welche Gründe jetzt vorliegen. Schreiben Sie auch, wann diese Gründe eingetreten sind und wann Sie davon erfahren haben.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

۱. آیا دلایل جدیدی برای خطر در کشور مبدأ شما وجود دارند؟

☐ نه

☒ بلی، لطفاً با جزئیات بنویسید، این دلایل چی ها هستند؟ همچنین بنویسید، چه زمانی به پیوسته اند و شما چه زمانی از وقوع آنها آگاه شدید.

Ich war noch nie in mein Heimat.....
Ich bin im Iran geboren und dort darf
ich nicht mehr wohnen wegen mein stiefvater.
und ich hab alles beim erstes gespräch am
2020 alles ~~erzählt~~ erzählt als ich minderjährig wa

Ablauf Folgeverfahren: Antragsstellung

Daher: Folgeantrag sollte vorbereitet werden

- dabei Erstverfahren (Anhörung und Bescheid) beachten, um Widersprüche zu vermeiden
- Bezug auf das EuGH-Urteil
- Aber auch eigene, persönliche Gründe unbedingt vortragen – von der betroffenen Frau selbst

Asylfolgeantragstellung



Ablauf Folgeverfahren: Antragsstellung

Muster für den Asylfolgeantrag einer afghanischen Frau
Bitte individuell anpassen!

Absenderin
Vorname NACHNAME
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
#Adresse der zuständigen Außenstelle des BAMF#

- wird persönlich übergeben -

Ort, Datum

Asylfolgeantrag – Az. aus dem früheren Verfahren: #####-###

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Asylverfahren ist unanfechtbar abgeschlossen. Hiermit stelle ich einen Asylfolgeantrag und beantrage, mir im Zuge einer neuen Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Begründung:

Als Frau mit afghanischer Staatsangehörigkeit habe ich einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und der Qualifikations-Richtlinie. Da die Diskriminierungen gegenüber Frauen in Afghanistan durch das Taliban-Regime in ihrer Gesamtheit so massiv und alltäglich sind, hat der EuGH mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 (verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, AH und FN gegen Österreich) entschieden, dass der diskriminierende Umgang des Taliban-Regimes mit Frauen in Afghanistan insgesamt als Verfolgung einzustufen ist. Der EuGH stellt fest, dass die kumulative Wirkung der diskriminierenden Maßnahmen die durch Art. 1 der Charta der Grundrechte der EU gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigt. Durch diese systematische Unterdrückung können Frauen generell als eine verfolgte Gruppe verstanden werden. Das BAMF ist nicht verpflichtet, bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft festzustellen, dass einer Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich und spezifische Verfolgungshandlungen drohen. Die persönlichen Umstände einer Antragstellerin sind in diesem Sinne nicht relevant. Es reicht vielmehr aus, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen, um eine Verfolgung anzunehmen. Damit sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG erfüllt.

Ich möchte trotzdem zu meiner persönlichen Situation vortragen.

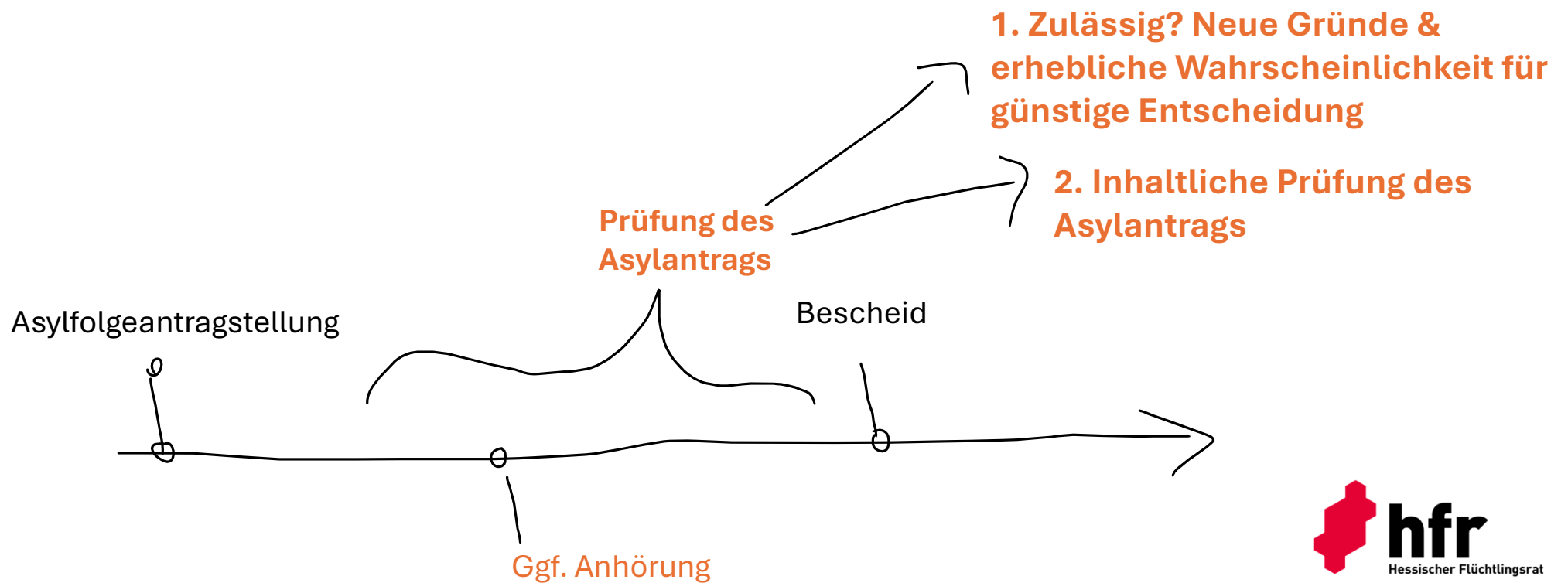
[hier eine kurze, individuelle Schilderung einfügen]

Mit freundlichen Grüßen

Quelle: FIAM-Arbeitshilfe; November 2025

Bei Unklarheiten Anwält*in
oder Beratungsstelle
hinzuziehen !

Ablauf Folgeverfahren: Prüfung



Ablauf Folgeverfahren: Prüfung

- „Von einer Anhörung kann abgesehen werden“ (§ 71 Abs. 3 Nr. 3 AsylG)
- Wenn, dann erfolgt Ladung schriftlich per Post
- Möglichst sich auf die Anhörung vorbereiten:
- Was wurde im Erstverfahren vorgetragen?
- Hypothese der Abschiebung:
 - Was wird befürchtet? Was würde passieren?
 - Welche Freiheiten würden eingeschränkt werden?
 - Welche (selbstverständlichen) Freiheiten „nutzt“ sie gerade?
 - Familienkonflikte?
 - Wie geht es anderen weiblichen Familienangehörigen?

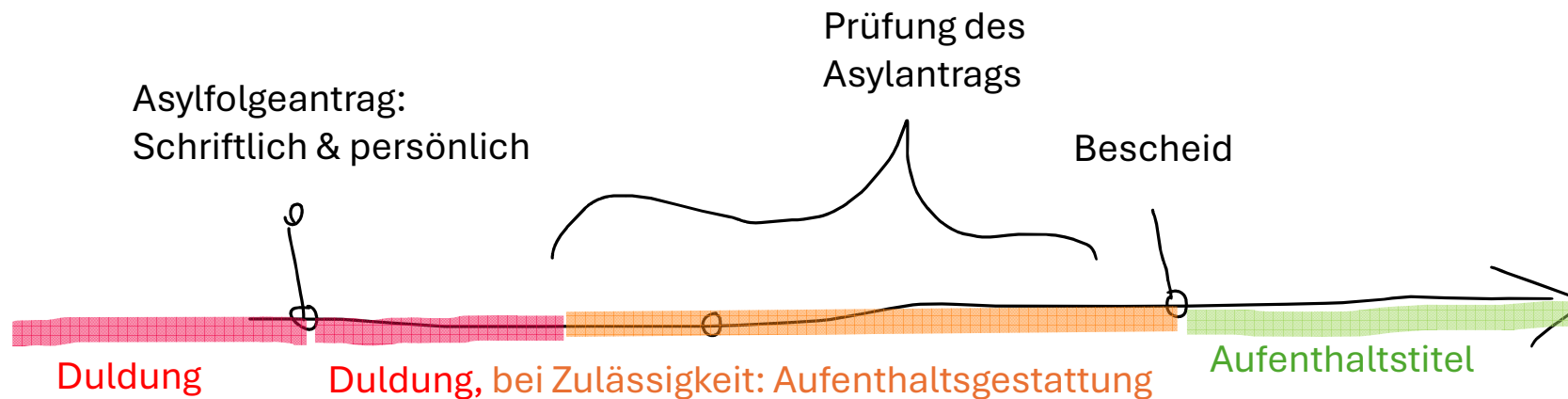
Ablauf Folgeverfahren: Prüfung

- Während des Verfahrens i.d.R. keine Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung
- Nach §71 Abs. 2 S. 2 AsylG wenn, zwischen Erst- und Folgeantrag Wohnsitz außerhalb von Deutschland lag
- Verfahren kann sehr unterschiedlich lang dauern
- Bei Kindern/ Mädchen: Müssen nicht bei der persönlichen Antragsstellung der Mutter anwesend sein, aber erkenntungsdienstliche Behandlung

Ablauf Folgeverfahren: Prüfung

Wie verändert sich der Status?

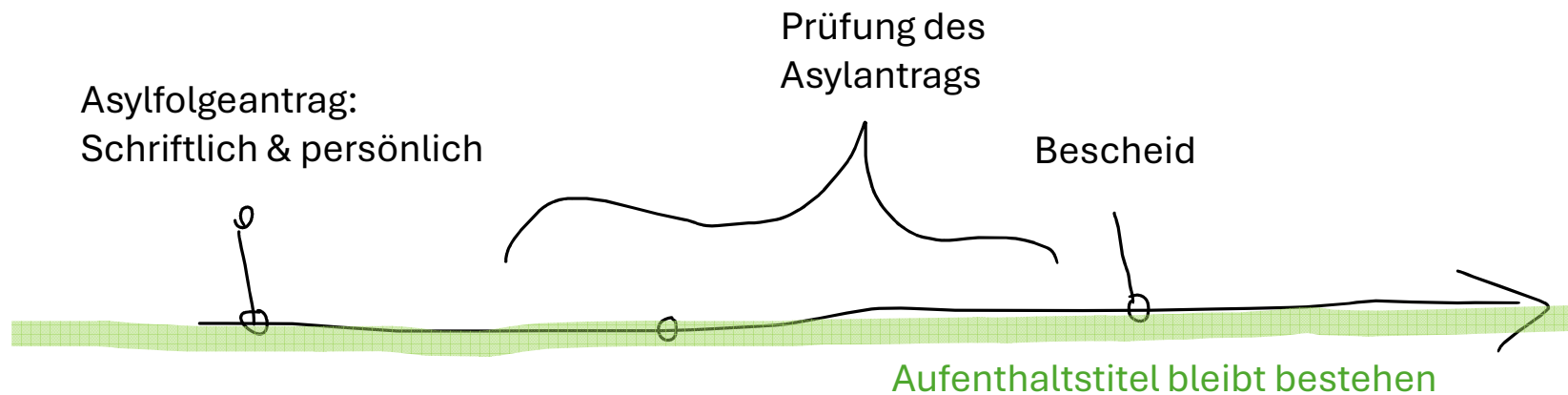
1) Bei Duldung



Ablauf Folgeverfahren: Prüfung

Wie verändert sich der Status?

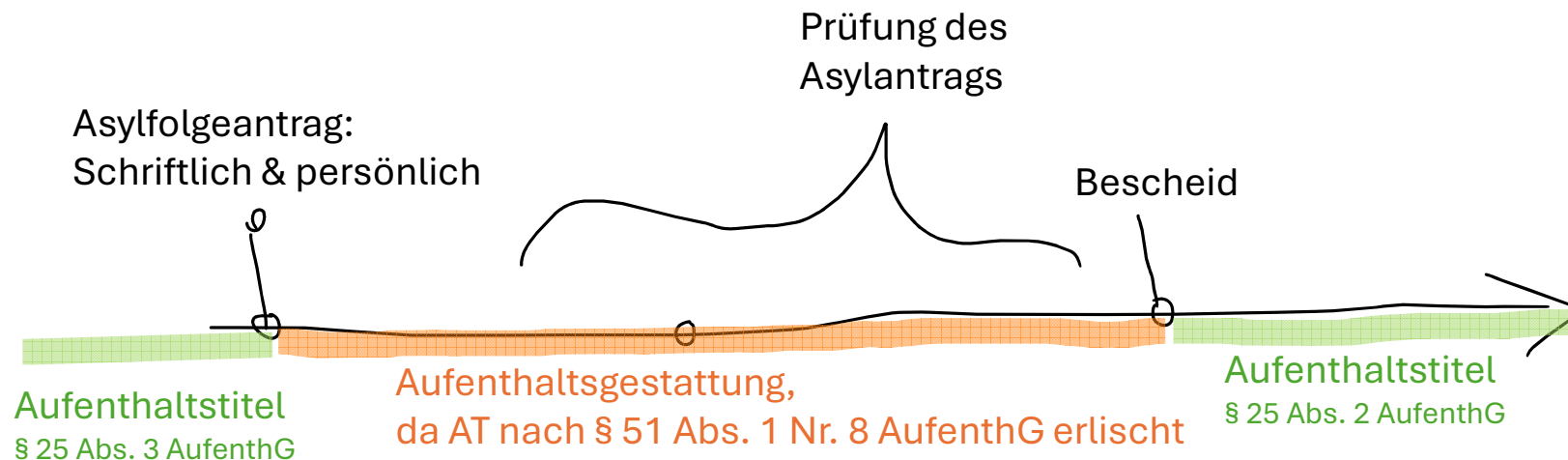
2) Bei Subsidiärem Schutz



Ablauf Folgeverfahren: Prüfung

Wie verändert sich der Status?

3) Bei Abschiebeverbot



Mögliche negative Auswirkungen

- Wenn Ausländerbehörde langsam arbeitet und BAMF schnell entscheidet → de facto keine negative Folge
- Problematisch, wenn Folgeantrag negativ beschieden wird
 - AE wird wieder erteilt, aber Voraufenthalt wird unterbrochen – Konsequenzen für die Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt/ EU oder Einbürgerung
- Sozialleistungen: Wieder Leistungen nach AsylbLG / bzw. Analogleistungen
- Wohnsitzauflage kann verhängt werden, wenn keine Lebensunterhaltssicherung
- Arbeit: Zustimmung der ABH
- Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltskosten, Elterngeld: Entfallen i.d.R.
- Wohngeld bleibt bestehen
- Reisen: Nicht möglich

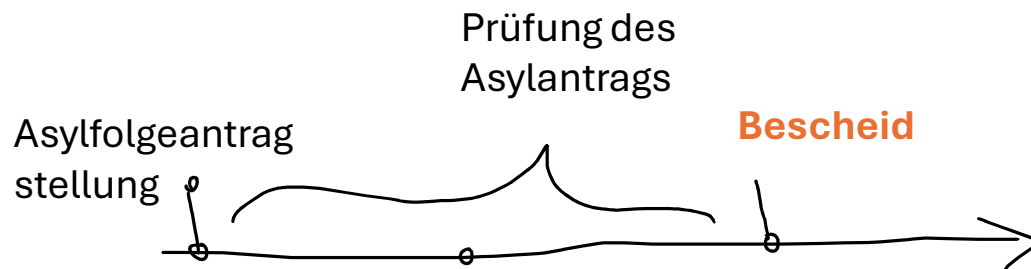
Ablauf Folgeverfahren: Bescheid

Negativ:

- Wahrscheinlichkeit noch extrem gering bei Frauen
- Achtung bei Ehemännern und Söhnen!

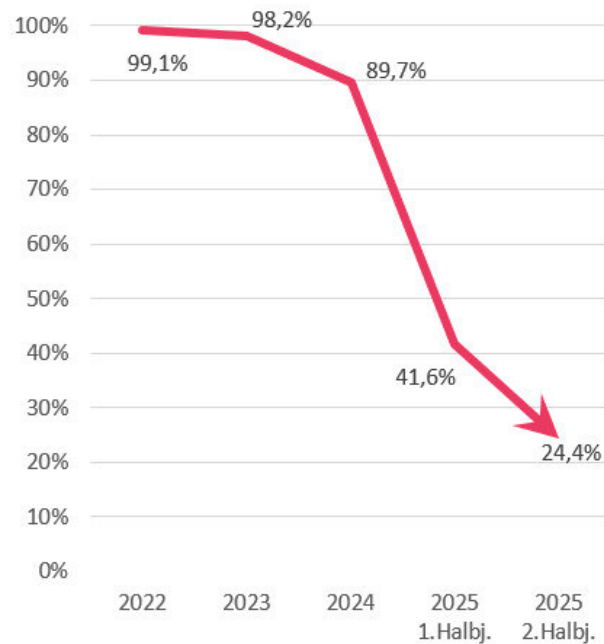
Positiv:

- 😊 → Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 2 AufenthG
- Familienzusammenführung? Fristwahrende Anzeige innerhalb von 3 Monaten



Situation für Männer

Schutzquote für Männer aus Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban



Familienasyl

[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[weiter](#)

Asylgesetz (AsylG) § 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Satz 1 ist es unbeachtlich, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen oder bei denen das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.

Familienasyl

Schutz von Ehepartner/in; minderjährigem Kind oder minderjähriges Geschwisterkind, kann abgeleitet werden, wenn:

- Internationaler Schutz vorliegt
- Verfahren muss rechtskräftig abgeschlossen sein

Regelungen:

- Kein Familienasyl, wenn Ehe nicht in Afghanistan geschlossen wurde
- Wenn Eltern den Schutz vom Kind ableiten wollen, dann muss das Kind in Afghanistan geboren sein (Im Gegensatz dazu, wenn Kind von Eltern ableiten will, ist egal wo das Kind geboren wurde)
- Wenn Geschwister voneinander den Schutz ableiten wollen, dann müssen beide Kinder in Afghanistan geboren sein
- Kinder müssen minderjährig und ledig sein

GEAS-Veränderungen



- GEAS Reform Juni 2026
- Familienasyl §26 AsylG soll es so nicht mehr geben
- Dennoch: Keine Abschiebungsandrohung und Erteilung von Aufenthaltstitel
- Empfehlung: Folgeanträge sollten vorher gestellt werden

Fragen?
Vielen Dank!

Kontakt: Rosa Ackva

ra@fr-hessen.de



Wir freuen uns über Spenden und/oder neue Mitglieder:
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43